Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6575**

18. Wahlperiode 04.11.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6280 –

Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten

A. Problem

Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (FTEG) soll dahingehend angepasst werden, dass für die Endkunden eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Telekommunikationsendeinrichtungen ermöglicht wird. Durch die Gesetzesänderungen sollen die Rechte der Endkunden gestärkt und der Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte soll intensiviert werden. Die Gesetzesänderung dient zugleich der Harmonisierung mit dem liberalisierten Endgerätemarkt im Sinne der Richtlinie 88/301/EWG und der Richtlinie 2008/63/EG.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Soweit Unternehmen derzeit ihren Kunden bestimmte Endgeräte verbindlich vorgeben, werden diese zukünftig ihren Kunden die freie Endgeräteauswahl auf dem Markt überlassen müssen, wenn die Kunden das wünschen. Dies hat Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die sich jedoch nicht beziffern lässt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Unternehmen müssen die für die Zugangsmöglichkeit erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Dies kann im Rahmen der üblichen vertraglichen Abwicklung (z. B. Auftragsbestätigung, Information über die voraussichtliche Anschlussbereitstellung) mittels der vorhandenen automatisierten Datenverarbeitung erfolgen.

Eine zusätzliche Kostenbelastung auf Grund dieser gesetzlichen Informationspflicht ist daher nicht ersichtlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6280 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Die Fußnote zur Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:

„* Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).“

Berlin, den 4. November 2015

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer Vorsitzender	**Andreas G. Lämmel** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas G. Lämmel

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/6280** wurde in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2015 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung legt in ihrem Entwurf dar, dass eine Gesetzesanpassung für die Umsetzung der europäischen Vorgaben aus den Richtlinien 88/301/EWG und 2008/63/EG erforderlich sei. Der Markt für Telekommunikationsendgeräte sei seit 1989 gemeinschaftsweit liberalisiert. Mit den genannten Richtlinien gebe der EU-Gesetzgeber vor, dass den Endkunden eine Wahlfreiheit in Bezug auf die verwendeten Telekommunikationsendeinrichtungen zustehen müsse, um den vollen Nutzen aus dem technischen Fortschritt ziehen zu können. Ziel der europäischen Vorgabe sei es, einen offenen, wettbewerbsorientierten Warenverkehr von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen.

Derzeit gehe die Praxis von der Auffassung aus, dass erst die teilnehmerseitigen Schnittstellen der sogenannten Routerboxen den Abschluss des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bilden würden. Daher seien die anbietereigenen Geräte aus funktionalen Gründen Teil des Netzes. Als integraler Bestandteil seien die Geräte der Funktionsherrschaft des Netzbetreibers zugewiesen. Daraus resultiere die Praxis einiger Netzbetreiber, ausschließlich den von ihnen vorgesehenen Router am Breitbandanschluss des Anwenders zuzulassen. Das Endgerät werde dem Kunden somit verbindlich vorgegeben. Dies sei jedoch unvereinbar mit den europäischen Vorgaben der Richtlinien 88/301/EWG und 2008/63/EG, denn es schließe eine freie Endgeräteauswahl der Endkunden aus.

Folglich müsse eine Konkretisierung der Netzzugangsschnittstelle erfolgen. Die Gesetzesänderung stelle insofern durch eine Anpassung von § 45d Abs. 1 TKG klar, dass das öffentliche Telekommunikationsnetz am passiven Netzabschluss ende und die teilnehmerseitigen Schnittstellen der Funktionsherrschaft der Endkunden zu gewiesen seien. Dadurch werde für die Endkunden die Wahlmöglichkeit eröffnet, welche Telekommunikationsendeinrichtung hinter dem passiven Netzabschlusspunkt angeschlossen werde. Zur Festigung dieses Wahlrechtes werde zudem in § 11 Abs. 3 FTEG normiert, dass die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten den Anschluss von Telekommunikationseinrichtungen nicht verweigern und keine Endeinrichtung für den Anschluss zwingend vorschreiben dürften. Zudem habe der Anbieter die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss für Telekommunikationsendeinrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste dem Teilnehmer in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen. Durch die Einbeziehung dieser Pflicht in den Ordnungswidrigkeitenkatalog der Bußgeldvorschrift § 17 FTEG werde eine bußgeldbewehrte Informationspflicht für die Netzbetreiber geschaffen.

Im Ergebnis gewähre die Gesetzesänderung somit die europarechtlich vorgegebene Wahlfreiheit der Endkunden in Bezug auf die verwendeten Telekommunikationsendeinrichtungen.

Neben der Stärkung der Rechte der Endkunden baue die Gesetzesänderung Wettbewerbsbehinderungen ab, wodurch sie Impulse für eine Intensivierung des Wettbewerbs setze und die innovative Entwicklungen auf dem Endgerätemarkt fördere. Die Gesetzesänderung stehe dabei im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6280 in seiner 73. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen dessen Annahme.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6280 in seiner 51. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen dessen Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6280 in seiner 48. Sitzung am 4. November 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen aller Fraktionen dessen Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 30. Sitzung am 23. September 2015 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten (BR-Drs. 365/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Indikators:

Indikator 8 (Innovation – Zukunft mit neuen Lösungen gestalten)

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Rechte der Endkunden und setzen Impulse für eine Intensivierung des Wettbewerbs und fördern damit innovative Entwicklungen auf dem Endgerätemarkt.“

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel. Eine explizite Nennung des betroffenen Indikators wäre wünschenswert gewesen.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.

IV. Petitionen

Dem Ausschuss lag eine Petition vor, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat.

Mit der Petition wird die Abschaffung des Routerzwangs gefordert.

Dem Anliegen des Petenten konnte mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6280 entsprochen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6280 sowie den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)573 in seiner 53. Sitzung am 4. November 2015 abschließend beraten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)573.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen aller Fraktionen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6280 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Die Bezugnahme auf die Richtlinie im Gesetzestext oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung ist nach Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG vorgeschrieben. Sie erfolgt üblicherweise durch die genannte Fußnote. Der Fußnotentext war in dem von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzentwurf enthalten, wurde aber in dem an den Deutschen Bundestag übermittelten Dokument versehentlich nicht aufgenommen.

Berlin, den 4. November 2015

Andreas G. Lämmel
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333